

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG für einen Abrechnungsvertrag**§ 1 Geltungsbereich**

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme des Vertragspartners an den von der LAVEGO AG, Zielstattstr.10a Rgb, 81379 München angebotenen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung von Zahlungsinstrument-Transaktionen im card present/Präsenzgeschäft und weitere damit im Zusammenhang stehende Leistungen.
- II. Sämtliche Leistungen der LAVEGO erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
- III. Neben diesen AGB gelten für einzelne Leistungen zusätzliche Bedingungen. Werden diese zusätzlichen Bedingungen im Einzelfall mit dem VP vereinbart, so ergänzen diese die AGB bzw. gehen bei Abweichungen den AGB vor.
- IV. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen der LAVEGO und dem VP, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- V. Die sich aus § 675d Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art 248 §§ 1 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs.2 und Abs.3 BGB werden abbedungen und finden auf die von LAVEGO unter dieser Ziffer zu erbringenden Leistungen keine Anwendung. Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch LAVEGO für die Erfüllung von Nebenpflichten nach § 675c bis § 676c BGB zulässig.

§ 2 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Bezeichnungen verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert ist:

- I. „Abrechnungswährung“ bezeichnet die Währung in der Zahlungsinstrument-Transaktionen abgewickelt werden;
- II. „AGB“ bezeichnet diese hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die LAVEGO AG; diese liegen dem Vertrag bei und sind jederzeit in der aktuellen Fassung unter www.lavego.de abrufbar;
- III. „Bankengeschäftstag“ bezeichnet die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundesweiten und bayerischen Feiertagen;
- IV. „card present/Präsenzgeschäft“ bezeichnet den Zahlungsvorgang eines Endkunden mit einem Zahlungsinstrument an einem physischen Zahlungsverkehrsterminal vor Ort;
- V. „DFÜ“ bezeichnet jede Art der Datenfernübertragung;
- VI. „DK“ bezeichnet die „Deutsche Kreditwirtschaft“, welche die Interessenvertretung der Spitzenverbände der deutschen Banken ist;
- VII. „electronic cash“ ist ein Zahlungsinstrument basiertes Zahlverfahren der DK bei dem die DK dem Akzeptanten der Zahlung die Zahlung garantiert. electronic-cash ist grundsätzlich PIN (persönliche Identifikationsnummer) basiert und benötigt i.d.R. eine online Verbindung;
- VIII. „Fremdgeräte“ bezeichnet alle Arten von Geräten, Einrichtungen o.ä. die nicht direkt von LAVEGO bezogen wurden (z.B. Router, Splitter, usw.) oder nach dem Bezug von LAVEGO durch Dritte verändert wurden (z.B. Veränderung der Konfiguration, Einstellungen usw.);
- IX. „girocard“ bezeichnet eine für das deutsche electronic-cash-System zugelassene Zahlungskarte/Zahlungsinstrument;
- X. „Gläubiger ID“ bezeichnet die Gläubiger Identifikationsnummer, die Unternehmen besitzen müssen, um am Lastschriftverfahren teilnehmen zu können. Anträge für die Ausgabe der Nummer können elektronisch auf der Homepage der Deutschen Bundesbank www.glaebiger-id.bundesbank.de gestellt werden;
- XI. „GwG“ bezeichnet das Geldwäschegesetz;
- XII. „LAVEGO“ bezeichnet die LAVEGO AG in 81379 München, Zielstattstr.10a Rgb.;

Stand 01.11.2017

- XIII. „Leistungen“ bezeichnet alle Zahlungsverfahren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die LAVEGO im Rahmen des jeweils geschlossenen Vertrages an ihren Vertragspartner erbringt;
- XIV. „LS“ bezeichnet „Lastschriftverfahren“ und ist ein Zahlverfahren, bei dem der Käufer am Terminal mittels girocard bezahlt und den VP mittels seiner Unterschrift zum Lastschrifteinzug der Zahlung ermächtigt. Zahlungen im LS sind nicht garantiert. Der VP trägt das Risiko der Einlösung;
- XV. „Sammelkonto“ bezeichnet ein Treuhandkonto, wie es unter § 5 Ziff. II. definiert ist;
- XVI. „SCC“ SEPA Card Clearing bezeichnet den Standard für das Clearing u.a. von electronic-cash Zahlungen;
- XVII. „SDD“ SEPA Direct Debit bezeichnet den in Deutschland verwendeten Standard für das Clearing von Lastschrift-Zahlungen;
- XVIII. „Terminal“ bezeichnet ein oder mehrere zur Nutzung der Leistungen notwendige und im Netzbetrieb der LAVEGO zugelassene Zahlungsverkehrsterminals, über die der Zahlungsvorgang im card present/Präsenzgeschäft technisch abgewickelt wird;
- XIX. „Transaktion“ bezeichnet sowohl einen Zahlungsvorgang (z.B. Autorisierungsanfrage, Storno usw.), als auch den Informationsaustausch (z.B. Kassenabschluss, Diagnoseanfrage, Personalisierung usw.) zwischen dem Terminal und LAVEGO. Jede Transaktion ist entgeltspflichtig;
- XX. „Umsätze“ bezeichnet die aus den Transaktionen beim VP resultierenden Umsatzdaten;
- XXI. „Umsatzdateien“ bezeichnet die aus den vom VP übermittelten Umsätzen erstellten Datensätze;
- XXII. „Vertrag“ bezeichnet das vom VP unterschriebene Vertragsformular, diese AGB und eventuell zusätzliche Bedingungen, in dessen Rahmen LAVEGO ihre Leistungen an ihren VP erbringt;
- XXIII. „VP“ bezeichnet den Vertragspartner der LAVEGO AG und damit das Unternehmen oder die Gesellschaft, welches im Vertragsformular mit Name und Anschrift angegeben ist und den Auftrag unterzeichnet hat sowie dessen Rechtsnachfolger. Der VP ist gewerblicher Händler und Auftraggeber, der mit LAVEGO eine Vereinbarung über die Nutzung der Leistungen entsprechend dieser AGB für die mit seinen Endkunden geschlossenen Rechtsgeschäfte getroffen hat. Zum VP gehören auch alle Niederlassungen und Filialen, einschließlich deren Rechtsnachfolger;
- XXIV. „wesentliche Anforderungen“ bezeichnet alle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde gestellten Anforderungen und Auflagen sowie weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften;
- XXV. „ZAG“ bezeichnet das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz;
- XXVI. „Zahlungsinstrument“ bezeichnet die am Terminal eingesetzten Instrumente z.B. physische Karten wie girocard, Kredit-/Debit- und Kundenkarten und andere Instrumente wie z.B. auf Smartphone gespeicherte virtuelle Kredit-/Debit- und Kundenkarten usw.;
- XXVII. „Zubehör“ bezeichnet z.B. Akkus, Router, Bonrollen, zusätzliche Kabel, usw., die der VP entgeltlich bei LAVEGO erwerben kann.

§ 3 Vertragsgegenstand

- I. Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb eines oder mehrerer, den LAVEGO und allen wesentlichen Anforderungen entsprechenden Terminals des VP im Netzbetrieb der LAVEGO und die im Zusammenhang damit mit dem VP im Vertrag vereinbarten Leistungen.
- II. Kauf oder Miete der Terminals und damit im Zusammenhang stehende Leistungen wie z.B. Gewährleistung, Wartung usw. sind nicht Gegenstand des Vertrages, da der VP Terminals nicht über LAVEGO bezieht.
- III. Der VP handelt ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gem. § 14 BGB und nutzt die Leistungen der LAVEGO ausschließlich für die Abwicklung von unbaren Zahlungsinstruments-Transaktionen im card present/Präsenzgeschäft. Eine Nutzung der Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Stand 01.11.2017

- IV. Der VP wird die Leistungen ausschließlich in Deutschland einsetzen, außer es wurde eine abweichende vertragliche Regelung für einen Einsatz innerhalb der EU getroffen. In jedem Fall werden alle Leistungen der LAVEGO nur für Standorte in der EU erbracht. Einige Leistungen der LAVEGO sind außerhalb Deutschland nicht oder nur eingeschränkt verfügbar.
- V. Müssen Leistungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Regularien der DK/Kartenorganisationen geändert/angepasst werden, um die rechtmäßige Leistungserbringung zu gewährleisten, ist LAVEGO verpflichtet und berechtigt, die Leistungen entsprechend anzupassen. Eventuelle Kosten, die für notwendige Umstellungen (z.B. Softwareupdates) entstehen, wird LAVEGO dem VP nach vorheriger Mitteilung in Rechnung stellen.
- VI. LAVEGO behält sich vor, alle ihr zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der VP stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. LAVEGO lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme durch Dritte zu. Das Recht des VP, den Vertrag zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Vertragsübernehmenden liegt, bleibt unberührt.

§ 4 Vertragslaufzeit

- I. Soweit im Einzelfall nicht abweichend im Vertrag vereinbart, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Während der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung des Vertrags und/oder von Leistungen grundsätzlich bis auf die unter § 11 ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht möglich.
- II. Der Vertrag kann vom VP frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- III. Die Laufzeitregelung gilt auch für nachträglich zwischen VP und LAVEGO vereinbarte Leistungen, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wird.

§ 5 Leistungen

Für alle nachstehenden Leistungen gilt:

Der Auftrag zur Einleitung von Umsätzen in den Zahlungsverkehr muss vom VP mit einem Kassenabschluss am Terminal erteilt werden. Für die Einhaltung sämtlicher Fristen ist der VP alleine verantwortlich. Erfolgt der Kassenabschluss vor 23:30 Uhr MEZ, reicht LAVEGO die ausgelesenen Daten am darauffolgenden Bankarbeitstag im Auftrag des VP an die (abhängig vom kontoführenden Institut des VP) ermittelte Inkassostelle, zur Einleitung des Zahlungsverkehrs weiter.

LAVEGO übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der vom VP erfassten Umsätze, sowie für Fehler und Schäden entstehend aus dem damit durchgeführten Zahlungsverkehr. Für Ausfälle oder Nichterreichbarkeit der jeweiligen Autorisierungszentrale, der Inkassostelle bzw. von eingeschalteten Dritten oder des kontoführenden Instituts haftet LAVEGO nicht. Im Verhältnis zum VP handelt es sich hierbei um Dritte und nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der LAVEGO.

Für offline Transaktionen tritt LAVEGO lediglich als Übermittler der ihr vom VP übertragenen Umsatzdaten an die zuständige Inkassostelle auf. Eine Prüfung bzw. Autorisierung von offline Umsätzen findet nicht statt. Die Verfügbarkeit von Funktionen sowie die Möglichkeiten der DFÜ-Anbindung sind abhängig vom Terminaltyp und der Softwareversion. Nichteinlösung von Umsätzen befreit den VP nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LAVEGO gemäß Vertrag. LAVEGO hat bei keinem der nachfolgenden Zahlungsverfahren Einfluss auf die tatsächliche Wertstellung durch das kontoführende Institut des VP.

LAVEGO ist ohne Zustimmung des VP berechtigt, für alle Leistungen, Produkte und Leistungen Dritter, Subunternehmer oder Partner nach eigenem Ermessen zu nutzen und jederzeit, auch nur teilweise, durch andere zu ersetzen. LAVEGO erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- I. Zahlungsverfahren

Stand 01.11.2017

a) electronic-cash

Für die Transaktionen dieses, von der DK betriebenen, strikt Pin-basierten Zahlungsverfahren übermittelt LAVEGO gemäß den Vorgaben der DK Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen dem Terminal und den jeweiligen Autorisierungszentralen. Mit der positiven Autorisierung des Umsatzes gibt das kartenausgebende Institut die Erklärung ab, dass es, die Einhaltung und Akzeptanz der Händlerbedingungen und der Entgeltvereinbarung vorausgesetzt, diesen Umsatz gegenüber dem VP garantiert. Die Abrechnungswährung ist Euro (EUR).

Bei Nutzung des electronic-cash-Systems gelten ergänzend die jeweils aktuellen „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ („Händlerbedingungen“) samt Anlage „Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die „Entgeltvereinbarung der LAVEGO AG für electronic-cash Umsätze“ („Entgeltvereinbarung“). Diese liegen dem Vertrag bei bzw. sind jederzeit jeweils in ihrem kompletten Wortlaut unter www.lavego.de abrufbar. Der VP trägt die Verantwortung, dass auch die von ihm beschäftigten Personen die Händlerbedingungen samt Anlage einhalten. Für den Fall, dass die DK die Händlerbedingungen ggf. samt Anlage ändert, vereinbaren die Vertragsparteien hiermit den elektronischen Kommunikationsweg.

Für die Einhaltung der Fristen gemäß den Händlerbedingungen im Rahmen des electronic-cash-Systems ist der VP alleine verantwortlich.

Der VP verpflichtet sich für die Teilnahme am electronic-cash-System nur Terminals einzusetzen, die von der DK zugelassen sind. Damit geltende Zulassungsbestimmungen der DK vom VP eingehalten werden können, stellt LAVEGO notwendige Anpassungen termingerecht zur Verfügung (z.B. § 5 Ziff. III.). Terminals, die den Zulassungsbestimmungen der DK nicht entsprechen, dürfen nicht im electronic-cash System betrieben werden.

b) Lastschriftverfahren (LS)

Beim Zahlverfahren LS sollte zum Zweck der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vom Terminal ein Beleg mit dem entsprechenden Text „SEPA-Lastschriftmandat“ ausgedruckt bzw. auf dem Terminaldisplay angezeigt werden. Der VP ist zu seinem eigenen Interesse dazu angehalten, z.B. entsprechende Bonrollen zu verwenden, den Zahlungsinstrumentinhaber auf dem Beleg/Display unterschreiben zu lassen und die Unterschrift auf dem Beleg/Display gegen das Zahlungsinstrument zu prüfen. Die für eine Lastschrift notwendigen Daten werden durch das Terminal vom Zahlungsinstrument ausgelesen und im Terminal gespeichert. Es findet keine Autorisierung bzw. Prüfung der Zahlkarte/ Zahlungsinstruments und/oder der Bonität statt. Die Abrechnungswährung ist Euro (EUR). Der Auftrag zur Einleitung der Transaktionen in den Zahlungsverkehr wird vom VP mit einem Kassenabschluss am Terminal erteilt. Der VP ist sich bewusst, dass er das alleinige Risiko hinsichtlich des Zeitraums zwischen Zahlungsvorgang und Kassenabschluss trägt. Sollten in dieser Zeit die im Terminal gespeicherten LS Zahlungen unabhängig aus welchem Grund beschädigt, unbrauchbar oder verloren werden, besteht für LAVEGO keine Möglichkeit zur Rekonstruktion der LS Zahlungen. Für Umsätze aus LS Transaktionen besteht keine Garantie der Einlösung. Der VP trägt das volle Risiko hinsichtlich der Bonität des Zahlungsinstrumentinhabers, eventueller Rückgaben unabhängig aus welchen Gründen, der Berechtigung zur Erteilung oder der Gültigkeit des SEPA-Lastschriftmandats, auch und insbesondere im Fall gestohlener oder gefälschter Karten. Es steht dem VP frei, das Forderungsmanagement von einem von LAVEGO zugelassenen Unternehmen übernehmen zu lassen. Bei Nutzung der Funktion Sperrlistenabfrage durch manuelle Verfahrenswahl am Terminal entstehen dem VP zusätzliche Kosten. Die Kosten je Transaktion sind im Vertrag geregelt. Sperrlistenabfragen werden von einem Partnerunternehmen der LAVEGO durchgeführt. Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass seine Umsatzanfrage zu diesem Zweck an das Partnerunternehmen weitergeleitet wird und er über das Einverständnis des Kunden zur Datenweitergabe verfügt.

Stand 01.11.2017

c) Kredit-, Debit-, Tank- und Kundenkarten

Beim Zahlverfahren mit einem dieser Zahlungsinstrumente (z.B. Mastercard, Visacard, Maestro, V-Pay, Visa-Electron, usw.) übermittelt LAVEGO online Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen dem Terminal und der jeweils zuständigen Empfängeradresse gemäß den geltenden Anforderungen des zuständigen Zahlungsinstrumentherausgebers/Acquirers. Die Abrechnungswährung ist zwischen dem VP und dem Zahlungsinstrumentherausgeber/Acquirer zu vereinbaren. Hierfür ist zwischen dem VP und dem jeweiligen Zahlungsinstrumentherausgeber/Acquirer eine Vereinbarung über die Akzeptanz und Nutzung des jeweiligen Zahlungsinstruments zu treffen und LAVEGO anzuzeigen. Die Schaffung der Voraussetzungen obliegt dem VP auf eigene Kosten und liegt alleine in seiner Verantwortung. Der Kartenherausgeber/Acquirer reicht die Umsätze in den Zahlungsverkehr ein. Es findet keine Prüfung oder Autorisierung der Transaktionen durch LAVEGO statt. Für Ausfälle eines Zahlungsinstrumentherausgebers/Acquirers sowie für die Verarbeitung und Auszahlung der beim Zahlungsinstrumentherausgeber/Acquirer eingereichten Umsätze haftet LAVEGO nicht. Der VP hat LAVEGO alle Aufwendungen (auch Anwalts- und Gerichtskosten) und Strafgebühren zu ersetzen, die LAVEGO im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags von Zahlungsinstrument-Organisationen auferlegt werden, soweit diese durch eine Vertragsverletzung bzw. ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des VP auch gegenüber der Zahlungsinstrument-Organisation verursacht wurden.

II. Sammelkonto

Im Rahmen der Leistung „Sammelkonto“ beauftragt der VP LAVEGO mit der Abwicklung seiner Umsätze mittels girocard über ein Treuhandkonto der LAVEGO. Die Abrechnungswährung ist Euro (EUR). Der VP beauftragt LAVEGO, Zahlungsbeträge aus electronic-cash Zahlungen mittels girocard an Terminals im Netzbetrieb der LAVEGO einzuziehen und anschließend auf das Konto des VP weiterzuleiten. LAVEGO als Treuhänderin wird für den VP als Treugeber die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von LAVEGO als offene Treuhand- oder Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. LAVEGO wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. LAVEGO wird sicherstellen, dass die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist LAVEGO gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von LAVEGO gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. LAVEGO hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die für den VP entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind. Die Möglichkeit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über „Sammelkonto“ ist ausschließlich für das Zahlungsverfahren electronic-cash zulässig. Für eventuell entstehende Schäden sowie Ausfälle oder Forderungen, die durch Umsätze aus anderen Zahlungsverfahren entstehen übernimmt LAVEGO keine Haftung.

III. Terminalsoftware und Updates

Die Terminalsoftware ermöglicht dem VP die Nutzung der mit LAVEGO vereinbarten Leistungen. Dazu muss die Terminalsoftware von LAVEGO auf dem Terminal des VP installiert sein. Die Kosten der Softwareinstallation zzgl. der Versandkosten und eventueller weiterer im Rahmen der Softwareinstallation anfallender Kosten trägt der VP.

Stand 01.11.2017

Dem VP wird für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Terminalsoftware eingeräumt. Die Vervielfältigung der Software oder ihrer Komponenten, sowie der Vertrieb oder die sonstige Überlassung an Dritte verletzen die Rechte von LAVEGO und/oder die Urheberrechte Dritter und sind verboten. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Bei Bedarf stellt LAVEGO Softwareupdates zur Verfügung, die das Terminal an die Anforderungen der DK oder anderer Kartenorganisationen bzw. an für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vorgeschriebenen wesentlichen Anforderungen anpasst. LAVEGO übermittelt den Download automatisch (entsprechende DFÜ-Anbindung vorausgesetzt) an das Terminal. Der VP verpflichtet sich, vor Ort alle für die Übertragung notwendigen Vorkehrungen zu treffen und bei einem Softwareupdate bzw. einer notwendigen Umstellung des Terminals mitzuwirken. Die Kosten des Downloads, aller dafür anfallender DFÜ Kosten sowie einen notwendigen Austausch oder eine Umstellung des Terminals trägt der VP.

Kommt der VP seiner Verpflichtung zur Mitwirkung (vgl. § 7) nicht nach oder verursacht er die Nichtdurchführung oder Verzögerung eines Updates oder einer Umstellung, ist der VP verpflichtet, LAVEGO von Vertragsstrafen, die die DK der LAVEGO aus diesem Grund berechnet, freizustellen. Die DK kann den Betrieb eines Terminals wegen fehlendem Softwareupdate untersagen. In diesem Fall ist LAVEGO verpflichtet das Terminal vom Netzbetrieb auszuschließen. LAVEGO haftet insoweit nicht für Schäden oder für entgangenen Gewinn, der dem VP durch einen berechtigten Ausschluss entsteht. Der VP wird insoweit nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Vertrag frei und ist nicht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

IV. Stammdatenanlage / Konfiguration / Inbetriebnahme

LAVEGO hinterlegt die Stammdaten des VP sowie den von ihm gewählten Hardwaretyp und der gewählten Anschlussart seines Terminals entsprechend seiner Angaben auf dem Vertrag und vergibt jeweils eine eindeutige Terminal Identifikationsnummer („Terminal ID“). LAVEGO teilt dem VP die Terminal ID im Rahmen der Auftragsbestätigung mit. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Terminal ID als betriebsbereit.

Der Abrechnungsvertrag beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, aber spätestens 4 Wochen nach Bereitstellung der Terminal ID automatisch. Kosten, die durch eine verspätete Inbetriebnahme des Terminals entstehen, werden vom VP getragen, wenn er oder die von ihm beauftragten Personen dafür verantwortlich sind.

Schließt der VP das Terminal an ein Kassensystem oder einen Automaten an, so kann LAVEGO die Funktion der Terminalsoftware nicht weiter gewährleisten. Der VP übernimmt hierfür das alleinige Risiko sowie alle Kosten und daraus entstehende Schäden und stellt LAVEGO insoweit von allen Inanspruchnahmen Dritter frei.

V. SaveComm

SaveComm bezeichnet eine zusätzlich wählbare und kostenpflichtige Leistung zur Optimierung der DFÜ zwischen Terminal und LAVEGO. LAVEGO haftet nicht für die Verfügbarkeit der vom Kunden gewählten Anbindungsart und eventuell zusätzlich entstehender Kosten durch z.B. den Telekommunikationsanbieter des VP.

Die für den Anschluss und Betrieb des LAVEGO Routers und/oder Terminals erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Strom, Anbindungsart, DFÜ, ausreichende Netzabdeckung) sind auf Kosten des VP jederzeit zu gewährleisten.

DFÜ Kosten für Softwareupdates und Wartungsarbeiten sind in der Leistung SaveComm unabhängig von der Anbindungsart generell nicht enthalten und werden dem VP von seinem Kommunikationsanbieter oder LAVEGO gesondert in Rechnung gestellt.

LAVEGO setzt eine einwandfreie Funktionsfähigkeit des Anschlusses voraus. Etwaige Beeinträchtigungen die durch ein vom VP oder einem Dritten zwischen dem Anschluss und dem LAVEGO Router und/oder Terminal installiertes Fremdgerät entstehen sind vom VP umgehend auf seine Kosten abzustellen. Die Nutzung von Fremdgeräten kann zur Folge haben, dass Leistungen von LAVEGO entweder nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können. LAVEGO übernimmt keine Haftung für Schäden

Stand 01.11.2017

oder Ausfälle die durch oder an Fremdgeräte/n oder Software ausgelöst werden oder dadurch entstehen, dass der Router nicht direkt am Internetanschluss betrieben wird.

a) SaveComm classic für ISDN oder analoge Anbindung

Das Terminal baut über eine sog. Sammelrufnummer Verbindung mit LAVEGO auf.

b) SaveComm VPN

Das Terminal baut über einen am Standort des Terminals installierten VPN Router der LAVEGO Verbindung mit LAVEGO auf. Der VP kann den hierfür benötigten LAVEGO Router im Rahmen des Zubehörs kostenpflichtig über LAVEGO erwerben. Die Verbindung wird mittels IPSEC-Protokoll sicher verschlüsselt. Diese Leistung ermöglicht auf Wunsch des VP eine permanente Überwachung der Kommunikationsanbindung, des LAVEGO Routers und Terminals durch LAVEGO („Monitoring“). Hierfür kann ein erhöhtes Datenaufkommen zu zusätzlichen DFÜ Kosten beim Telekommunikationsanbieter des VP führen. Die Kosten trägt der VP. LAVEGO kann auf Wunsch im LAVEGO Router eine zusätzliche Einwahlroute über Mobilfunk definieren. Voraussetzung hierfür ist ein LAVEGO Router mit Fallback Möglichkeit, eine LAVEGO Mobilfunkkarte und eine ausreichende Mobilfunk Netzabdeckung. Fällt die Hauptroute aus, so ist es dem LAVEGO Router dadurch möglich, automatisch auf die Mobilfunk Route umzuschalten. Hierfür können zusätzliche DFÜ Kosten beim Telekommunikationsanbieter des VP anfallen. Die Kosten trägt der VP.

Zusätzlich kann der VP die Leistung Fernzugriff wählen. Fernzugriff bezeichnet die Möglichkeit, mittels einer vom VP zu installierenden Software z.B. über seinen PC, eine verschlüsselte Verbindung zum Terminal aufzubauen. LAVEGO stellt über die Leistung Fernzugriff lediglich die Kommunikation zwischen dem Terminal und dem VP her.

c) SSL Anbindung (SaveComm SSL)

Das Terminal baut über einen beim VP vorhandenen Router Verbindung mit LAVEGO auf. Die Verbindung wird mittels SSL-Protokoll sicher verschlüsselt. Bei dieser Leistung ist der Verbindungsaufbau nur für die Strecke vom Terminal zu LAVEGO möglich. Aus diesem Grund stehen für Terminals mit SSL Anbindung nur eingeschränkte Wartungs- und Supportmöglichkeiten zur Verfügung. Bei einem Softwareupdate oder Wartungsarbeiten kann das dazu führen, dass ein physischer Austausch des Terminals notwendig ist. Die Kosten hierfür trägt der VP.

VI. Mobilfunk

Mobilfunk bezeichnet eine zusätzlich wählbare Leistung, die die Anbindung eines mobilen Terminals und/oder Routers ermöglicht. Zu diesem Zweck stellt LAVEGO dem VP eine Mobilfunkkarte (SIM-Karte) zur Verfügung. Der VP verpflichtet sich, die SIM-Karte ausschließlich zur Übermittlung der Transaktionen des Terminals an LAVEGO zu verwenden. Die SIM-Karte bleibt Eigentum von LAVEGO. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der SIM-Karte hat der VP unverzüglich an LAVEGO zu melden. Der VP trägt die Kosten für Sperrung, Ersatz und Beschaffung der SIM-Karte in Höhe von EUR 75,00.

Bei Missbrauch ist der VP verpflichtet, LAVEGO den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. LAVEGO haftet nicht für eine ausreichende Netzabdeckung und die Verfügbarkeit der Mobilfunknetze. Nach Vertragsende hat der VP die SIM-Karte unaufgefordert an LAVEGO zurückzusenden.

Die DFÜ Kosten für Softwareupdates und Wartungsarbeiten bzw. ein dafür notwendiger Hardwareaustausch sind in der Leistung Mobilfunk generell nicht enthalten. Diese werden dem VP von LAVEGO gesondert in Rechnung gestellt.

Eine eigene SIM-Karte benutzt der VP generell auf eigene Verantwortung und eigene Rechnung.

VII. Portal

Stand 01.11.2017

Das „Portal“ bezeichnet eine kostenlose und freiwillige Leistung der LAVEGO mit welcher LAVEGO dem VP Transaktionsdaten des Terminals nahezu in Echtzeit zur Ansicht sowie Auswertungen und Berichte zum Download im Internet zur Verfügung stellt. Sämtliche Angaben werden von LAVEGO mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann LAVEGO nicht für die Fehlerfreiheit oder Genauigkeit der enthaltenen Informationen garantieren. Wenn und soweit der VP die Leistungen teilweise nicht nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Aufgrund der sensiblen Daten verlangt LAVEGO vom jedem Benutzer eine 2-Faktor Authentifizierung. Hierfür benötigt der VP entweder eine von LAVEGO vorgegebene Smartphone-App, einen von LAVEGO vorgegebenen kostenpflichtigen Key-Generator oder er erhält für jeden Login eine kostenpflichtige SMS. Sollte sich der VP gegen die sichere 2-Faktor Authentifizierung entscheiden, haftet er für alle, aufgrund seiner gewollt geringeren Sicherheitsstufe, entstehenden Schäden und Kosten die durch einen Missbrauch der Plattform aber auch beim Endkunden entstehen.

Der VP hat die ihm bzw. seinen Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Für Schäden und Kosten, die durch einen Missbrauch der Plattform aufgrund eines Verstoßes gegen den vorstehenden Satz bzw. aufgrund einer vom VP gewollt geringeren Sicherheitsstufe, an der Plattform und/oder beim Endkunden oder anderen Dritten entstehen haftet der VP in vollem Umfang. Der VP wird LAVEGO unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

§ 6 Leistungsunterbrechung

Generell wird bei Ausfall der Leistungen davon ausgegangen, dass dem VP kein Schaden entstanden ist, da alternative Zahlungsmöglichkeiten bestehen. Für nachfolgende Störungen der Leistungserbringung und darauf folgende Schäden haftet LAVEGO nicht.

I. Nicht zu verantwortende Unterbrechung

Gründe für eine Unterbrechung können Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von LAVEGO bereitzustellenden Infrastruktur, Störungen oder sonstige Ereignisse, die nicht von LAVEGO verursacht sind und auch unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch sein. Für vorstehende Störungen der Leistungserbringung und darauf folgende Schäden haftet LAVEGO nicht.

Wenn und soweit der VP in Zeiten der Unterbrechung die Leistungen nicht oder nur teilweise nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

II. Geplante Nichtverfügbarkeit

LAVEGO ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder zeitlich zu beschränken, soweit und solange dies zum Zweck der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen, oder aufgrund behördlicher und/oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich ist. Eine geplante Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn LAVEGO Leistungen wartet oder pflegt. Geplante Nichtverfügbarkeiten werden dem VP in Textform angezeigt. Hierfür vereinbaren die Vertragsparteien hiermit den elektronischen Kommunikationsweg. Der VP wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Kommt es bei einer Nutzung von Leistungen in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den VP insbesondere kein Anspruch auf Mängelanspruch oder Schadensersatz.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen, die der VP in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit nicht nutzen kann.

III. Deaktivieren des Netzzugangs

Stand 01.11.2017

Der VP wird darauf hingewiesen, dass LAVEGO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Verdacht auf Geldwäsche oder sonstige strafbare Handlungen, wegen Nichteinhaltung der Anforderungen von DK und/oder Zahlungsinstrument-Organisationen oder einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten gem. § 7 verpflichtet sein kann, den Netzzugang zu deaktivieren bzw. das Terminal vom Zahlungsverkehr auszuschließen (deaktivieren) und/oder die Weiterleitung von Umsätzen an den VP aufzuhalten bzw. zu unterbinden. Sofern der VP mehr als 3 Monate inaktiv war ohne LAVEGO darüber zu informieren, behält sich LAVEGO das Recht vor, das Terminal zu deaktivieren und Leistungen aus diesem Vertrag bis zu einer erneute Verifizierung des VP (u.a. Prüfung Bankverbindung, Identifizierung usw.) auszusetzen. Der VP erhält hierüber eine Mitteilung. Für dadurch entstehende Störungen der Leistungserbringung, Verzögerungen und daraus folgende Schäden haftet LAVEGO nicht. Der VP trägt die Kosten hierfür.

§ 7 Leistungs- und Mitwirkungspflichten des VP

Zum Erbringen der Leistungen bedarf LAVEGO der Mitwirkung des VP. Daher treffen den VP insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

I. Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen ist die Verwendung eines von LAVEGO und der DK zugelassenen, sowie den wesentlichen Anforderungen entsprechenden Terminals mit Terminalsoftware.

Die Verantwortung für die Auswahl des Terminaltyps einschließlich Kommunikationsart liegt beim VP. Die für den Anschluss und Betrieb des Terminals erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Strom, DFÜ, ausreichende Netzabdeckung) sind auf Kosten des VP jederzeit zu gewährleisten.

Der VP verpflichtet sich, die Übertragung aller im Terminal befindlichen Umsätze an LAVEGO am jeweiligen Umsatztag durchzuführen bzw. sicherzustellen (Kassenabschluss). Für die Einhaltung sämtlicher Fristen ist allein der VP verantwortlich. LAVEGO übernimmt hierfür keinerlei Haftung oder Verpflichtung.

Unabhängig davon ist LAVEGO jederzeit berechtigt, einen für den VP kostenpflichtigen systemseitigen Kassenabschluss für die online übertragenen Umsätze durchzuführen bzw. eine Diagnoseanfrage am Terminal auszulösen.

Den VP trifft die Pflicht, das Terminal und insbesondere die Terminalsoftware vor Zugriff unbefugter Dritter, sowohl während, als auch außerhalb der Geschäftszeiten, zu sichern. Führt ein Verstoß zum Schadensfall ist der VP zum Schadenersatz verpflichtet.

II. Gläubiger ID, SCC-/SDD-Vereinbarung

Der VP ist verpflichtet, auf eigene Kosten mit seinem kontoführenden Institut eine entsprechende Inkassovereinbarung bzw. eine Vereinbarung über die Teilnahme am SCC- und SDD-Verfahren sowie eine Vereinbarung zur Pauschalautorisierung abzuschließen. LAVEGO stellt keine kostenlosen Begleitzettel zur Verfügung.

Um am SEPA Zahlungsverkehr teilnehmen zu können, muss der VP seine jeweils gültige Gläubiger ID sowohl LAVEGO als auch seinem kontoführenden Institut mitteilen.

Der VP ist für die Schaffung der vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den von ihm im Vertrag vereinbarten Zahlungsverfahren auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

III. Informationspflichten

Der VP verpflichtet sich, am Identifizierungsverfahren nach Vorgabe des (GwG) z.B. durch PostIdent (ab der 2. Identifizierung kostenpflichtig) teilzunehmen. Zudem verpflichtet er sich zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf den VP anwendbar sind.

Stand 01.11.2017

Eine Veränderung der bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bedarf immer einer erneuten Identifizierung nach Vorgaben des Geldwäschegesetzes. Die Kosten hierfür hat der VP zu tragen. LAVEGO leitet die vom VP übermittelten Umsätze erst nach einer vollständigen Verifizierung des VP in den Zahlungsverkehr ein.

Der VP ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, LAVEGO jederzeit, unaufgefordert, unverzüglich, auf eigene Kosten und vollständig alle angeforderten Informationen die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Änderungen der Rechtsform, der Firma, der Gläubiger-ID, der Handelsregistereintragung, der Umsatzsteueridentifikationsnummer;
- b) der bzw. des wirtschaftlich Berechtigten nach Vorgabe des GwG;
- c) Änderungen der Adresse, der E-Mailadresse, sonstiger Kontaktdaten;
- d) der Kontodaten, der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder des Geschäftszwecks;
- e) des Terminaltyps.

Jede Standortänderung des Terminals hat der VP unverzüglich an LAVEGO unter Angabe des neuen Standortes mitzuteilen.

Außerdem hat der VP LAVEGO über jede wichtige Änderung der Unternehmensumstände, die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages haben kann, zu unterrichten, etwa über Anträge auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Unternehmen des VP.

Der VP hat LAVEGO auch über Veräußerungen oder Verpachtungen seines Unternehmens, einen Inhaberwechsel oder eine Geschäftsaufgabe zu informieren. Eine vom VP gewollte Vertragsübernahme muss vorab durch LAVEGO geprüft werden. LAVEGO kann den neuen Vertragspartner jederzeit ohne weitere Angabe von Gründen ablehnen. Akzeptiert LAVEGO den neuen Vertragspartner, haben alle beteiligten Parteien hierzu einen „Übernahmevertrag“ zu schließen. Die Kosten hierfür trägt der VP.

IV. Anzeigepflichten

Der VP hat LAVEGO auftretende Störungen an Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Der VP unterrichtet LAVEGO unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen an der Terminalsoftware jedweder Art durch Dritte.

Der VP setzt LAVEGO unverzüglich über alle Vorgänge in Kenntnis, die auf eine missbräuchliche Nutzung oder eine Manipulation des Terminals hindeuten (z. B. Diebstahl, Einbruch, Verlust).

V. Prüfpflichten

Der VP ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens entsprechend der vereinbarten Zahlungsfristen den korrekten Zahlungseingang der eingereichten Umsätze auf seinem Konto zu überprüfen. Eventuelle Reklamationen hat der VP unverzüglich an LAVEGO zu richten.

Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

LAVEGO stellt die vom Terminal übermittelten Umsätze für maximal 90 Tage zur Reklamationsbearbeitung zur Verfügung. Die Kosten für eine Nachforschung hat der VP zu tragen.

§ 8 Terminalmiete (entfällt ersatzlos)

§ 9 Terminalkauf (entfällt ersatzlos)

§ 10 Rechts-/Vertragswidrige Nutzung der Leistungen und/oder des Terminals

Der VP garantiert, dass er über sämtliche öffentlich-rechtlichen, behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und zur Durchführung dieses Vertrages verfügt und

Stand 01.11.2017

die Leistungen der LAVEGO ausschließlich zu den diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck (bargeldloser Zahlungsverkehr im card present/Präsenzgeschäft) nutzt. Der VP darf ausschließlich die mit LAVEGO im Vertrag vereinbarten Bezahlverfahren am Terminal auslösen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Terminal aufgrund seiner technischen Ausstattung auch zur Abwicklung anderer Bezahlverfahren in der Lage ist. Löst der VP Bezahlvorgänge aus bzw. akzeptiert er Bezahlvorgänge, die nicht den mit LAVEGO vereinbarten Zahlungsverfahren entsprechen, so stellt dieses eine Vertragsverletzung dar, für welche der VP vollumfänglich haftet.

Ferner garantiert der VP, Leistungen der LAVEGO nicht in einer Form zu verwenden, die gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt. Bei einem Verstoß steht LAVEGO ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Der VP hat verschuldensunabhängig sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

Der VP ist verpflichtet, LAVEGO von Ansprüchen Dritter jedweder Art freizustellen, die aus einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung der Leistungen und/oder des Terminals resultieren oder daraus herrühren, dass das Terminal an Dritte überlassen wurde. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten).

§ 11 Vertragsbeendigung, Kündigung

I. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VP nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

II. Der VP und LAVEGO haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung für den VP liegt insbesondere vor,

- wenn der VP seinen Geschäftsbetrieb einstellt;

In diesem Fall hat der VP eine Abschlusszahlung an LAVEGO zu zahlen. Die Abschlusszahlung umfasst alle im Vertrag vereinbarten Gebühren und Entgelte vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, wobei die monatliche Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Durchschnittsentgelten (ohne Autorisierungsentgelte der DK) der letzten zwölf Vertragsmonate berechnet wird.

Ein wichtiger Grund, der ausschließlich LAVEGO zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,

- wenn der VP mit der Bezahlung von zwei Monatsrechnungen bzw. des daraus geschuldeten Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug ist;
- wenn für den VP ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- wenn der VP trotz Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten wiederholt oder in schwerwiegender Form nicht nachkommt;
- wenn der VP gegen geldwäscherechtliche Vorgaben verstößt, die auf den VP anwendbar sind;
- wenn der begründete Verdacht auf Missbrauch oder nichtvertragsgemäße Nutzung des Terminals und/oder Leistungen;
- wenn für LAVEGO eine behördliche Erlaubnis für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit notwendig wird, die nicht bereits zum Vertragsabschluss vorliegt;
- wenn die DK den Netzbetreibervertrag bzw. die Zulassung der LAVEGO oder eines notwendigen Dritten zum electronic-cash-System kündigt;
- wenn LAVEGO die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der BaFin oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine Untersagung droht;
- wenn sich wesentliche Anforderungen ändern, deren Umsetzung nur mit für LAVEGO wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Stand 01.11.2017

- III. Hat der VP schuldhaft eine Kündigung durch LAVEGO veranlasst oder vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so haftet er für den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden. Die Abschlusszahlung umfasst alle im Vertrag vereinbarten Entgelte vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, wobei die monatliche Höhe der Entgelte nach den Durchschnittsentgelten (ohne Entgelte der Kreditwirtschaft) der letzten zwölf Vertragsmonate berechnet wird.
- IV. Bedingungen zur Teilkündigung der Entgeltvereinbarung für electronic-cash-Transaktionen sind in den „Entgeltvereinbarungen“ geregelt. Alle weiteren im Vertrag vereinbarten Leistungen bleiben davon unberührt.
- V. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- VI. Bei einer durch den VP veranlassten Kündigung des Vertrags vor Inbetriebnahme berechnet LAVEGO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,- je Terminal.

§ 12 Preise, Entgelte und Gebühren

- I. Es gelten die im Vertrag geregelten und durch die Auftragsbestätigung von LAVEGO bestätigten Preise, Entgelte und Gebühren. Alle Preise, Entgelte und Gebühren verstehen sich ausschließlich in Euro (EUR). Rechnungstellung erfolgt ausschließlich in Euro (EUR). Zahlungen des VP an LAVEGO sind ausschließlich in Euro (EUR) zu leisten. Währungsdifferenzen sind vom VP zu tragen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Beträge als Nettopreise zzgl. der zur Zeit der Lieferung in Deutschland geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten ab Lager LAVEGO.
- II. Auslagen für nicht explizit im Vertrag aufgeführte Leistungen, die im mutmaßlichen Interesse oder im Auftrag des VP ausgeführt werden, werden dem VP gesondert in Rechnung gestellt.
- III. Die Kosten der Terminalbeschaffung, der Terminalsoftware, der Stammdatenanlage, der Einrichtung, Inbetriebnahme und Installation, des Betriebs des Terminals sowie sämtliche Verbindungsentgelte für die DFÜ, Bereitstellungsentgelte und laufende Entgelte für Anschlüsse, Endstellen und den Nachrichtenaustausch trägt der VP.
- IV. Die Entgelte für die Akzeptanz von electronic-cash-Transaktionen (Autorisierungsentgelte) der DK werden von LAVEGO entsprechend der „Entgeltvereinbarungen“ ermittelt und dem VP von LAVEGO in Rechnung gestellt. LAVEGO ist berechtigt die Entgelte im Namen der DK vom VP einzuziehen. LAVEGO leitet die Entgelte an die vom kartenausgebenden Institut jeweils benannte Kopfstelle weiter.

§ 13 Zahlungsbedingungen, Ausschlussfrist

- I. LAVEGO stellt dem VP alle regelmäßig anfallenden Gebühren und Entgelte für erbrachte Leistungen jeweils monatlich im Rahmen der Netzaabrechnung in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich in Euro (EUR). Die Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die Rechnungsversandart nach Rechnungsstellung werden zwischen LAVEGO und dem VP im Auftragsformular vereinbart. Die Netzaabrechnung ist bei Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig und wird dem Konto des VP unmittelbar nach Rechnungsstellung im SEPA Lastschriftinzugsverfahren belastet, es sei denn, es wurde im Vertrag etwas anderes vereinbart.
- II. Rechnungen für Zubehör oder Nebenleistungen sind mit der ordnungsgemäßen Lieferung sofort fällig und werden dem Konto des VP spätestens fünf Tage nach Rechnungsstellung im SEPA Lastschriftinzugsverfahren belastet.
- III. Der VP ermächtigt hiermit LAVEGO zum Einzug aller Rechnungen per SEPA Basislastschrift. Das exakte Belastungsdatum kann auf der jeweiligen Rechnung auch als Zeitfenster angegeben werden. Aufgrund einer technischen Störung darf der Lastschriftinzug vom auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum abweichen. Hierfür erfolgt keine erneute Pre-Notification. Der VP erhält spätestens mit der ersten Rechnungsstellung durch LAVEGO seine Mandatsreferenz mitgeteilt.

Stand 01.11.2017

- IV. Der VP ist verpflichtet, die Rechnungslegung bzw. alle Abrechnungen von LAVEGO unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen hat der VP innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang schriftlich an LAVEGO zu richten. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Einverständniserklärung.
- V. Für nicht eingelöste Lastschriften kann LAVEGO einen pauschalierten Schadensersatzanspruch, aktuell 15,00 Euro, für den Aufwand geltend machen, der auf der Nichteinlösung der Lastschrift beruht. Diese Pauschale entspricht dem LAVEGO durch Dritte (wie bspw. einem Kreditinstitut oder einer mit dem Lastschrifteinzug betrauten Vertragspartei) in Rechnung gestellten Aufwand. Dem VP steht es frei, LAVEGO nachzuweisen, dass der von LAVEGO geltend gemachte Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, durch LAVEGO bleibt vorbehalten.
- VI. Für die zweite und jede weitere Mahnung erhebt LAVEGO eine Mahngebühr in Höhe von derzeit jeweils 5,00 Euro. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- VII. LAVEGO ist berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszins ab dem Tag der Fälligkeit zu fordern.

§ 14 Aufrechnung, Überzahlung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- I. LAVEGO ist berechtigt, ihr zustehende Entgelte und Gebühren sowie offene Posten, mit denen sich der VP im Zahlungsverzug befindet, zzgl. der bereits angefallenen Gebühren von Umsätzen einzubehalten oder gegen Forderungen des VP zu verrechnen. LAVEGO darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Umsätze des VP, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Eine durch die Verrechnung eventuell entstehende Verzögerung der Gutschrift des Restumsatzes auf dem Konto des VP hat der VP zu vertreten.
- II. Sofern LAVEGO Zahlungen direkt an den VP erbracht hat, die nach dieser Vereinbarung nicht geschuldet waren, so kann LAVEGO zukünftige von LAVEGO an den VP zu leistende Zahlungen mit dem überzahlten Betrag verrechnen oder dem VP den überzahlten Betrag in Rechnung stellen, wobei der Rechnungsbetrag sofort zahlbar ist. Stellt der VP eine Überzahlung nach Satz 1 fest, ist er verpflichtet, LAVEGO umgehend von dieser Überzahlung zu informieren und LAVEGO den überzahlten Betrag umgehend zurückzuerstatten.
- III. Der VP ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche gegen LAVEGO unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der VP kann kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund seiner Ansprüche geltend machen.
- IV. Außer im Bereich des § 354 a HGB ist die Abtretung von Forderungen des VP gegen LAVEGO ausgeschlossen.

§ 15 Haftung

- I. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haften LAVEGO und der VP bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- II. Auf Schadenersatz haftet LAVEGO bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LAVEGO nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von LAVEGO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden oder höchstens 10% der im Kalenderjahr von LAVEGO in Rechnung gestellten Gebühren für Transaktionen begrenzt.
- III. Die sich aus vorstehender Ziffer II ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit LAVEGO einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Stand 01.11.2017

- IV. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der VP nur zurücktreten oder kündigen, wenn LAVEGO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des VP (insbesondere gemäß §§ 651, 649, 675 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- V. LAVEGO haftet nicht für mittelbare Schäden. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn und Rufschädigung usw. ausgeschlossen. Da alternative Zahlungsmöglichkeiten bestehen, wird bei Ausfall des Terminals und/oder Leistungen davon ausgegangen, dass kein Schaden entstanden ist.
- VI. Eine weitergehende Haftung von LAVEGO ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. LAVEGO haftet insbesondere nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch höhere Gewalt, gebotene Wartungsarbeiten, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, terroristische Handlungen oder durch sonst nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland, Ausfall und Störung von Strom-, DFÜ- und/oder Telekommunikationsnetzen sowie Netzwerkanbietern und Netzknoten, Ausfall und Störungen bei Kartenherausgebern/Acquirern, Autorisierungsstellen und sonstigen zuständigen Empfängeradressen eintreten.
- VII. Soweit die Haftung von LAVEGO durch Regelungen dieser AGB beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. LAVEGO bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- VIII. Für das Verschulden des kontoführenden Instituts, anderer Empfängeradressen oder sonstiger zwischengeschalteter Stellen haftet LAVEGO nicht. Besteht die Möglichkeit der Einflussnahme, bestätigt LAVEGO die sorgfältige Auswahl der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Eine verschuldensunabhängige Haftung von LAVEGO nach §675y BGB besteht nicht. Die Vorschriften des §676b und §676c BGB bleiben unberührt.
- IX. Andere Haftungsregelungen dieser AGB bleiben von diesem Paragraphen unberührt bzw. gelten ergänzend.

§ 16 Verjährung

Alle Ansprüche verjähren in 18 Monaten, es sei denn, LAVEGO haftet für Schäden aus der Verletzung, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch gegen LAVEGO dem Grunde nach entstanden ist und der VP von den anspruchsbegründeten Umständen Kenntnis erlangt hat. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die vorstehend angegebene Verjährungsfrist regeln, ersetzen die vorstehende Regelung.

§ 17 Vertraulichkeit und Datenschutz

- I. Der VP und LAVEGO verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragsteil ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln, Dritten nur insoweit mitzuteilen, als dies zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages zu benutzen. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht die mit einer Partei gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- II. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- III. Die Vertraulichkeit gilt nicht
 - a) für solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die ohne Verletzung der in diesem § 17 geregelten Pflichten erarbeitet oder von Dritten erworben werden;
 - b) soweit eine Partei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zur Weitergabe verpflichtet ist.
- IV. LAVEGO verwendet und speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und den den Auflagen des jeweiligen Zahlungsinstrument Herausgebers die am Betreiberrechner anfallenden Informationen zum Zwecke der

Stand 01.11.2017

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs, zur Abrechnung der Gebühren und Autorisierungsentgelte, zur Reklamationsbearbeitung und zur Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen
- V. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung. LAVEGO schützt insbesondere die in ihrem Zugriff liegenden Dienste und Systeme sowie die den VP betreffenden, auf den Systemen der LAVEGO gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonstigen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe - sei es durch technische Maßnahmen, durch Viren oder andere schädliche Programme oder durch physischen Zugriff. LAVEGO ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch.
- VI. LAVEGO stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.
- VII. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor. LAVEGO wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des VP beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. LAVEGO trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG. LAVEGO ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen ähnliche schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch. LAVEGO wird personenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der VP stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu. Die Verpflichtungen nach dieser Ziff. VII bestehen, solange Anwendungsdaten im Einflussbereich von LAVEGO liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- VIII. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der VP personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Der VP muss angemessene Vorsorge gegen unbefugte Benutzung treffen und trägt die Verantwortung für die Sicherheit der personenbezogenen und/oder vertraulichen Daten seiner Kunden. Der VP wird insbesondere sicherstellen, dass vertrauliche Informationen des Zahlungsinstrumenteinhabers sowie Nummer, Prüfziffer usw. des Zahlungsinstruments in seinen eigenen Systemen nicht unverschlüsselt oder unmaskiert gespeichert oder an unberechtigte Dritte übertragen oder offengelegt werden. Im Übrigen wird der VP die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen einhalten. Im Falle eines Verstoßes stellt der VP LAVEGO von Ansprüchen Dritter frei. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten).

§ 18 Schlussbestimmungen

- I. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des Vertrags sowie individuelle Abreden sind nur durch die gesetzlichen Vertreter der LAVEGO und des VP möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- II. Die Namens und im Auftrag von LAVEGO tätigen Personen sind nicht berechtigt, über diese AGB oder einzelne darin enthaltene Regelungen zu verhandeln.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den AGB oder dem Vertrag eine Lücke finden, so wird davon die Wirksamkeit der AGB und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- IV. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen sowie des UN-Kaufrechts.
- V. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von LAVEGO.